

► Änderung der Rechtsform

Nachweis der Personenidentität für Vollstreckung: BGH legt nach

| Der BGH hat jetzt nochmals klargestellt: Will eine mit dem im Vollstreckungstitel bezeichneten Gläubiger hinsichtlich der Rechtsform nicht namensgleiche offene Handelsgesellschaft die Zwangsvollstreckung aus dem Titel betreiben und macht sie geltend, es liege eine Änderung der Rechtsform und der Firma vor, muss sie dem zuständigen Vollstreckungsorgan die Personenidentität durch Urkunden zweifelsfrei nachweisen. |

Der vom BGH entschiedene Sachverhalt betrifft ein bundesweit auftretendes Inkassounternehmen (17.5.17, VII ZB 64/16, Abruf-Nr. 194590). Mit seinem Beschluss bestätigt der BGH konsequent seine Auffassung (vgl. VE 11, 174), dass die Vollstreckungsorgane jederzeit berechtigt sind, die Frage der Identität der Parteien zu prüfen.

Unterlässt es der Gläubiger daher, einen die Identität klarstellenden Vermerk bei der Stelle zu erwirken, die die vollstreckbare Ausfertigung des Titels erstellt bzw. erstellt hat, läuft er Gefahr, dass das Vollstreckungsorgan die Durchführung der Vollstreckung mit der Begründung verweigert, die Parteidentität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen. Insofern kann das Vollstreckungsgericht jederzeit eine Titelberichtigung durch klarstellenden Zusatz fordern.

Fälle, wie der beschriebene, kommen in der Gerichtspraxis täglich vor. Dies zeigt, dass Gläubiger oft nachlässig handeln, was letztlich zu Lasten des Vollstreckungserfolgs geht.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Namensänderung in der Vollstreckung, VE 11, 174
- Identitätsnachweis im PfÜB darlegen, VE 16, 122

► FAO

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle: So einfach geht's

| Haben Sie es schon gewusst? Das IWW Institut bietet den Abonnenten seiner Informationsdienste AA, EE, ErbBStG, FK, MK, PStR, VA und VK ein Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle gemäß FAO kostenlos an. |

Sichern auch Sie sich noch in diesem Jahr fünf Stunden Pflichtfortbildung. Lesen Sie die FAO-Beiträge in den Ausgaben 7 bis 11/17 der o. g. Informationsdienste und absolvieren Sie dann im Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember – ganz bequem von Ihrem PC – die Lernerfolgskontrolle. So geht moderne FAO-Fortbildung heute!

Alle weitere Informationen finden Sie hier: <http://files.vogel.de/iww/iww/files/948.pdf>



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 194590



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2011

Seite 174